Technische Anlage

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Anhang 3

Datenübermittlungsarten

Version	2.2.0
gültig ab	01.02.2027

Inhalt

Inhalt 2
1. Datenübermittlungsarten 3
1.1. Allgemeines 3
1.1.1. Versionsführung 3
1.1.2. Änderungshinweise 3
2. Datenübermittlung außerhalb der TI 5
2.1. Grundsätze 5
2.2. Übermittlungsarten außerhalb der TI 5
2.2.1. Logischer Dateiname (Anwendungsreferenz) 5
2.2.2. Festlegung physikalischer Dateiname 7
2.3. Dokumentation 8

1. Datenübermittlungsarten

1.1. Allgemeines

Die Übermittlung der Daten kann entweder außerhalb der Telematik Infrastruktur (TI) oder innerhalb der TI unter Nutzung des Übermittlungsverfahrens KIM erfolgen.

- Die Datenübermittlung außerhalb der TI wird in Abschnitt 2 dieses Dokumentes geregelt. Sofern papiergebundene Leistungsnachweise verwendet wurden, muss die Datenübermittlung außerhalb der TI erfolgen.
- Die Datenübermittlung mittels KIM innerhalb der TI wird in der Technischen Anlage 5 geregelt. Sofern eine vollelektronische Abrechnung unter Verwendung elektronsicher Leistungsnachweise gemäß der Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI erfolgt, muss die Datenübermittlung unter Nutzung der TI erfolgen.

Die Datenübermittlungsarten basieren auf den Gemeinsamen Grundsätzen Technik (GGT) nach § 95 SGB IV, welche die technischen Standards für den Datenaustausch der Sozialversicherung mit Leistungserbringern insgesamt festlegt. Für die einzelnen Medien sind die jeweiligen Spezifikationen in der jeweiligen Fassung zu beachten.

1.1.1. Versionsführung

Version	gültig ab	Änderungsart	Änderung(en) durch
1.0	01.10.2003	Technische Änderungen	Technische Kommission
2.0.0	Tritt nicht in Kraft	Technische Änderungen	Technische Kommission
2.1.0	01.09.2024	Technische Änderungen	Technische Kommission
2.1.1	01.12.2024	Technische Änderungen	Technische Kommission
2.1.2	01.05.2026	Redaktionelle Änderungen	Technische Kommission
2.2.0	01.02.2027	Technische Änderungen	Technische Kommission

1.1.2. Änderungshinweise

Version	Status	Stand	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
1.0	Abgestimmt		GKV-SV	-	Initiale Erstellung
2.0.0	Abgestimmt	29.08.2023	GKV-SV	Abschnitte 1, 3	Erweiterungen für vollelektronisches Abrechnungsverfahren
2.1.0	Abgestimmt	08.04.2024	GKV-SV	3.2, 3.7	Beinhaltet die Änderungen der nicht in Kraft tretenden Version 2.0.0, außerdem: Aktualisierung Parameter der Datenübertragung und Aktualisierung der KIM-Dienstkennung
2.1.1	Abgestimmt	31.10.2024	GKV-SV	3.2, 3.5, 3.7	Erläuterung zu KIM-Anhangsgröße eingefügt, Erweiterung Dateiname Fehlernachricht, Anpassung Syntax Dienstkennung
2.1.2	Abgestimmt	26.06.2025	GKV-SV	3.2, 3.3, 3.6, 3.7	Erläuterung zur Ermittlung der KIM-Adresse im VZD eingefügt (3.6), Hinweis zu Fehlertext im E-Mail-Body und Dokumentenverweise zur Quittierung ergänzt (3.2, 3.3), Aktualisierung Hyperlink Dienstkennung (3.7)
2.2.0	Abgestimmt	01.12.2025	GKV-SV	1, 3	Redaktionelle Anpassung (Abschnitt 1)

Version	Status	Stand	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
					Erläuterungen zur Datenübermittlung innerhalb der TI entfernt und in TA 5 übertragen

2. Datenübermittlung außerhalb der TI

2.1. Grundsätze

Zu jeder Nutzdatendatei ist eine Auftragsdatei zu übermitteln. Die Auftragsdatei ist im Anhang 1 zur Technischen Anlage 1 beschrieben. Für jede Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis ist je Kassenart eine Nutzdatendatei (UNB) bis (UNZ) zu erstellen. Auf einem Datenträger können mehrere Nutzdatendateien mit der jeweils zugehörigen Auftragsdatei übertragen werden.

2.2. Übermittlungsarten außerhalb der TI

Folgende Datenübermittlungsmedien können für die Datenübermittlung außerhalb der Telematik Infrastruktur verwendet werden:

- E-Mail-Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels Electronic Mail gemäß Anlage 7 GGT
- FTAM-Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels FTAM over IP gemäß Anlage 10 GGT

Aus wirtschaftlichen Gründen wird die E-Mail-Kommunikation bevorzugt.

2.2.1. Logischer Dateiname (Anwendungsreferenz)

Der logische Dateiname ist im UNB-Segment der Nutzdaten (Feld Anwendungsreferenz, s. Technische Anlage 1) und in der Auftragsdatei (Feld Dateiname, Stelle 105-115) anzugeben und ist für alle Übertragungsmedien identisch.

Stellen	Bezeichnung	Inhalt
1 - 2	Absenderklassifikation	= „PL" für Pflege-Leistungserbringer (fest vergeben)
3 - 5	Abrechnungszeitraum	Abrechnungsmonat und letzte Stelle des Jahres in der Form: „MMJ“ (z.B. 011 für Januar 2001, wichtig für die Archivierung und Zuordnung)
6	Art der Lieferung	Kennzeichen für technische Korrekturdatenlieferung aufgrund beanstandeter Fehler (Stufe 1-2) „0“=Regeldaten „1“=1. Korrekturlieferung bis „9“= 9. Korrekturlieferung (zur Steuerung im RZ)
7 –8	Lfd.-Nummer	beginnend mit ‚01’ je Kalenderjahr, je Datenannahme für die erste Datei. Für jede weitere Datei für den gleichen Zeitraum um 1 erhöhen
9	Art der Abrechnung	„S“= (Selbstabrechner) „A“= (Abrechnungszentrum) (fest vergeben)
10 - 11	Kassenarten-Kennung	AO = AOK BK = Betriebskrankenkassen BN = Bundesknappschaft EK = Ersatzkassen IK = Innungskassen LK = Landwirtschaftliche. Kasse SE = Seekasse ergibt sich aus der 1.+2. Stelle des Dateinamens der Kostenträgerdatei

2.2.2. Festlegung physikalischer Dateiname

Generell sind die Verfahrenskennungen für das Feld VERFAHRENS_KENNUNG (Dateityp) wie nachfolgend definiert festgelegt:

1. Stelle (20):

- E für Echtdaten
- T für Testdaten und Erprobungsverfahren

2.-4. Stelle (21-23):

PFL für Pflege-Leistungserbringer

5. Stelle (24):

0 Ziffer für Version des Verfahrens, beginnend mit 0.

Dateiname (vergebene physikalische Dateinamen)

Bei der Übermittlung an die Kostenträger hat der Dateiersteller Sorge zu tragen, dass Dateinamen gemäß den Vorschriften vergeben werden.

Der Name der zugehörigen Auftragsdatei besteht aus den vorstehend beschriebenen Transferdateinamen mit dem Zusatz '.AUF' (s. Anhang 1 zur Technischen Anlage 1).

Bild:
Auftragsdatei 1 | Nutzdatendatei 1 | Auftragsdatei 2 | Nutzdatendatei 2 |

z. b.:

EPFL0007.AUF| EPFL0007 | EPFL0008.AUF | EPFL0008 |

2.3. Dokumentation

Über den Datenaustausch ist eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Die Dokumentation muss die folgenden Mindestinhalte umfassen:

- Inhalt der Datenlieferung (Transferdateiname)
- Erstellungsdatum der Datei
- Lfd. Nummer der Datenübermittlung
- Eindeutige Bezeichnung der Kommunikationspartner
- Datum der Datenübermittlung
- Dateigröße
- Verarbeitungshinweise
- Senden/empfangen
- Verarbeitungskennzeichen (fehlerfrei/fehlerhaft)
- Wenn fehlerhaft: Fehlerstatus aus Übertragungsprogramm